

Noch einige kritische Bemerkungen! Wenn Fleckenstein sagt, daß nach den deutschen Reichsgesetzen die Träger von Erbkrankheiten zwar von der Fortpflanzung, aber nicht von der Ehe ausgeschlossen sind (S. 31 u. S. 56), so scheint das nicht schlechthin richtig. Der Ausschluß von der Ehe liegt nach § 1, Absatz II, des Ehegesundheitsgesetzes vom 18. August 1935 nur dann nicht vor, wenn einer der Verlobten unfruchtbar ist.

Der Tadel gegen den Ausdruck „peccatum grave ex toto suo genere“ (S. VIII u. S. 204) scheint mir nicht das richtige Verständnis dieses Ausdrucks zu treffen. Der Ausdruck bezieht sich nur auf die objektive Seite der Handlung, läßt aber durchaus zu, daß die Handlung ihrer subjektiven Seite nach und somit als Ganzes peccatum leve ist oder nicht einmal das.

Vielleicht hätte im 2. Teil des Werkes manches als Wiederholung von Gedanken des 1. Teiles gekürzt werden können.

Diese Nebensachen beeinträchtigen kaum den großen Wert, den das Werk hat nicht nur für den Krankenhausseelsorger, sondern — wie sich aus der Verbreitung der behandelten Leiden ergibt — für jeden Seelsorger.

Mautern (Steiermark).

Dr P. Leopold Liebhart.

Reichskonkordat und Länderkonkordate. Mit Einleitung und Sachverzeichnis von Dr Josef Wenner. 4., vermehrte Auflage. Paderborn 1938, Ferd. Schöningh (Wien, VII., Raimund Fürlinger). Kart. RM. 1.50.

In der Einleitung bietet der Verfasser eine, allgemeine, ganz kurze Abhandlung über Wesen und Geschichte der Konkordate überhaupt. Dann folgen die Texte des Reichskonkordates, der Länderkonkordate von Bayern, Preußen, Baden, die Anhaltischen Vereinbarungen, auch das österreichische Konkordat, und schließlich die Gesetze, Bekanntmachungen und Durchführungsbestimmungen, die darauf Bezug haben. Das Büchlein umfaßt also nicht das gesamte jetzt geltende deutsche Staatskirchenrecht, sondern nur den Teil, der zum Konkordat in Beziehung steht, aber auch in dieser Eigenschaft ist es ein sehr wertvolles und handsames Quellenwerk und Nachschlagebuch.

Linz a. d. D.

Dr J. Fließer.

Commentarium Textus Codicis Iuris Canonici: Ius de Religiosis et Laicis. Von P. Fr. Alberto Blat O. P. (709.) Roma 1938, Institutum Pont. Internationale „Angelicum“. L. 45.—

Blat, der berühmte Dominikanerjurist, hat seinen bereits in allen Bänden vorliegenden Kommentar zum Text des Codex nunmehr mit einem besonders wertvollen Band ergänzt und abgeschlossen: De Religiosis et Laicis. Canon für Canon wird, wie es Blat so ausgezeichnet versteht, textlich zitiert und exegetisiert, mit dem Wortlaut der Entscheidungen ergänzt und für die Praxis nach allen Seiten ausgewertet. Für das Religionsrecht gilt dieses neueste Werk Blats als Quellen- und Lehrbuch zugleich. Die angekündigte Neuausgabe eines anderen Teiles seines Personenrechtes, nämlich De Curia Romana, wird mit Freuden erwartet.

Linz a. d. D.

Dr J. Fließer.

Vom Sakrament der Weihe. Von Dr Raphael Molitor O. S. B. 2 Bände. Kl. 8° (267 u. 287). Regensburg 1938, Pustet. Kart. RM. 8.—, geb. RM. 10.—

Seitdem Amberger in seiner gediegenen und herzwarmen Pastoraltheologie — wer gibt sie neu heraus? Sie würde es verdienen! — das neutestamentliche Priestertum in seiner Vorbereitung und seinen Weihestufen so schön dargestellt hat, tat es keiner mehr so reif, so innig, mit dogmatischer, liturgischer, pastoraler und aszetischer Substanz so gesättigt, wie der Abt von Gerleve in diesem Buch. Es ist den Priesteramtskandidaten ein Memento und speculum perfectionis, den Tirones et Veterani im Priesteramt ein examen conscientiae und Commodo, den intra et extra et contra Ecclesiam stehenden Laien ein tendenzloses Invitatorium: Kommet und sehet, was das katholische Priestertum in Wahrheit ist, was es will und was es soll.

Würzburg.

P. Casimir O. M. Cap.

Worte des Lebens. Tagesgedanken nach dem Missale. Von *Columba Marmion*. Kl. 8° (487). Paderborn 1938, Ferd. Schöningh (Zürich, Götschmann). Geb. RM. 4.80.

Das Buch bringt aus dem reichen und wertvollen aszetischen Schrifttum des edlen Abtes Marmion für jeden Tag eine Kernlesung von 25 bis 30 Zeilen im Anschluß an das jeweilige Tagesoffizium des Missale, gleichsam eine Tagesparole aus einer geistigen Welt, der eigentlichen, beglückenden und notwendigen Heimat des Menschen, in die irdische Welt des Alltags, ein geistliches Taggeleit vom sacrificium matutinum bis zum sacrificium vespertinum, Tagesbefehl und Tageshilfe zur christlichen Werktagsheiligung im Sinne des eucharistischen Heilandes.

Würzburg.

P. Casimir O. M. Cap.

Vade-mecum für Tertiarpriester vom heiligen Franziskus. Bearbeitet von *P. Pirmin Hasenöhrl O. F. M.* Kl. 8° (292). Bregenz 1938, J. N. Deutsch. Ganzleinenband RM. 3.30.

Für Priester, die als Tertiaren in die Fußspuren des seraphischen Heiligen treten oder als Drittordensdirektoren andere auf diesen Pfaden führen wollen, ist das Buch geschrieben. Sie finden darin so Vieles und so Gediegenes wie wohl in keinem Buch so handlichen Formates. Es unterrichtet über die Regel im Wandel der Zeiten, bringt ihre lateinische Fassung und die Anwendung auf das Leben und Streben des Weltpriesters. Mächtige Beweggründe, darnach zu leben, bieten die Stimmen der letzten Päpste, die Kapitel über das Leben und den Geist des heiligen Franziskus, kurze Lebensbilder heiliger Tertiarpriester, der Nutzen für den persönlichen Aufstieg des Priesters und für sein seelsorgliches Wirken. Da steht der Satz: „Dem Buchstaben der Regel kann ein Priester freilich bald Genüge leisten, nicht aber dem Geist der Ordensregel.“ Das ist meines Erachtens ein kräftigerer Beweggrund zum Betreten des seraphischen Weges als der Hinweis darauf, daß der Dritte Orden dem Priester nur ganz wenig auflege und manche Privilegien biete. Die Gründe sind sachlich und ohne Übertreibung dargelegt. Es folgt ein Abschnitt über Diözesanorganisationen der Priestertertiaren (die Statuten der Linzer Vereinigung sind als Beispiel angeführt) und kräftige Worte für die Einführung des Dritten Ordens in den Alumnaten.

Ein zweiter Teil des Buches bietet ein erschöpfendes Zeremoniale des Ordens. Da sind nun allerdings die zahlreichen Druckfehler in den lateinischen Texten (durchschnittlich auf jeder Seite wenigstens einer) schon mehr als ein bloßer Schönheitsfehler. Dasselbe gilt auch von den lateinischen Texten im dritten Teile. Das „Veni Creator“ und das